

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff,
Dr. Anton Hofreiter, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5598 –**

Agrarpolitische Konsequenzen aus dem Sandsturm bei Rostock am 8. April 2011

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 8. April 2011 wurden durch Starkwind südlich von Rostock auf Ackerflächen große Mengen Staub und Sand aufgewirbelt. In der Folge kam es auf der A 19 zu einem folgenschweren Verkehrsunfall aufgrund massiver Sichtbehinderungen. Bei der Ursachensuche wurde in der Öffentlichkeit neben verkehrsrelevanten Fragen auch thematisiert, ob derartige Sand- und Staubstürme durch die großflächige Agrarstruktur ohne Strukturelemente wie Hecken, Büsche und Bäume begünstigt werden.

1. Wie häufig kommen Stürme dieser Stärke in Deutschland vor?

Die Häufigkeit von Stürmen ist innerhalb Deutschlands gebietsmäßig und jahreszeitlich sehr unterschiedlich.

In der fraglichen Gegend treten derartige Windverhältnisse mit vergleichbar hohen oder höheren Windgeschwindigkeiten wie zur Unfallzeit über einen Zeitraum von mehreren Stunden in der ersten Aprildekade sehr selten auf. Mittlere Windgeschwindigkeiten von mehr als 54 km/h über längere Zeiträume sind z. B. für Rostock im April seit 1962 bisher nur an elf Tagen aufgetreten (die entsprechende Eintrittswahrscheinlichkeit an einem Tag im April beträgt 0,7 Prozent).

2. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr einer Zunahme derartiger Stürme infolge des Klimawandels ein?

Belastbare Aussagen zur künftigen Entwicklung der Eintrittshäufigkeit von Sturmereignissen in den verschiedenen Regionen Deutschlands sind bisher nicht möglich. Die vorliegenden Szenariorechnungen der regionalen Klima-

modelle zeigen für die mögliche zukünftige Entwicklung der Windgeschwindigkeit in Deutschland in den Monaten März und April nur schwache und uneinheitliche Signale.

3. Welche besonderen Umstände haben zu den verheerenden Auswirkungen vom 8. April 2011 geführt?

Zur Unfallzeit am 8. April 2011 gegen 12:30 Uhr Mitteleuropäischer Sommerzeit herrschte auf der BAB 19, Kilometer 100,5, ein starker bis stürmischer Wind aus westlicher Richtung. Die nächstgelegene Messstation des Deutschen Wetterdienstes am Flughafen Rostock-Laage verzeichnete 10-Minutenmittel der Windgeschwindigkeiten um 55 km/h, entsprechend Stärke 7 Beaufort. In Böen wurden Geschwindigkeiten bis 80 km/h gemessen, entsprechend Stärke 9 Beaufort. In der vorangegangenen Stunde hatte der Wind durchweg mit Stärke 6 Beaufort und wiederholten Böen im Bereich der Stärke 8 Beaufort geweht. Das Tagesmittel der Windgeschwindigkeit am Unfalltag betrug 43 km/h.

Zum Unfallzeitpunkt herrschte Sturm. Die Bodenkrume des angrenzenden Feldes ist vom Sturm aufgenommen und über die Autobahn geweht worden. Hierdurch kam es zu Sichtbehinderungen. Dem Ereignis am 8. April 2011 ging ein relativ trockener März 2011 voraus. In dem besagten Gebiet wurden im März ca. 15 mm Niederschlag registriert. Dies sind knapp 40 Prozent des Monatsmittels. Auch im April fielen bisher nur einmal nennenswerte Mengen, am 3. April 2011 mit 5 mm. Die Austrocknung der Böden wurde nicht nur durch fehlenden Niederschlag befördert, sondern zusätzlich durch um 20 Prozent höhere Verdunstungswerte. Dies führte dazu, dass die Bodenkrume schon im März eine um 20 Prozent geringere Bodenfeuchte aufwies als im langjährigen Mittelwert. Da auch der April in Norddeutschland überwiegend zu trocken war, wurde das Austrocknen der Böden weiter verschärft. Extrem waren 2011 sicherlich die Windgeschwindigkeiten, die in der 1. Aprildekade nur ca. alle zehn Jahre in dieser Stärke auftraten und zuletzt in Norddeutschland 1995 so gemessen wurden.

Diese witterungsbedingte Ausnahmesituation führte zu Sichtbehinderungen, in deren Folge es zu der Massenkarambolage kam. Zum Unfallhergang hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen.

4. Welche Größe haben die am Unfallort angrenzenden Ackerflächen?

Nach Auskunft des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die am Unfallort angrenzende Ackerfläche eine Größe von 79,189 ha.

5. Was wurde auf diesen Ackerflächen angebaut bzw. was soll angebaut werden?

Die Fläche war für den Kartoffelanbau vorbereitet.

6. Wurden die betroffenen Flächen im Erosionskataster als erosionsgefährdet eingeordnet?

Die betroffene Fläche an der A 19 ist nach DIN 19706 „Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind“ als gering gefährdet eingestuft. Nach den Festlegungen der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung wird sie damit als nicht erosionsgefährdet eingestuft.

7. Wenn ja, welche Erosionsschutzmaßnahmen wurden angeordnet bzw. durchgeführt?

Aufgrund der Einstufung waren keine Erosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

8. Welche Konsequenzen will die Bundesregierung aus dem Vorfall für die gute fachliche Praxis ziehen
- bezüglich Erosionsschutz auf Schlägen dieser Größe,
 - bezüglich Winterbegrünungspflicht für Schläge dieser Größe,
 - für Einfügung von Strukturelementen auf Schlägen dieser Größe,
 - bezüglich der Humusreproduktion?

Die Bundesregierung hat bereits im Februar 2009 eine mit der EU-Kommission eng abgestimmte Erosionsschutzregelung eingeführt, die mittlerweile von allen Bundesländern angewendet wird und deren Einhaltung im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen der Länder einer ständigen Überwachung unterzogen ist.

Die Regelung sieht vor, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einer genauen Prüfung zu unterziehen sind, bei der die jeweilige Erosionsgefährdung der einzelnen Fläche festgestellt werden muss. Strukturelemente, Bodenart und Humusgehalt werden bereits heute bei der Klassifizierung berücksichtigt und fließen in die Bewertung der Erosionsgefährdung ein.

Mit der Ausweisung als erosionsgefährdete Fläche sind verpflichtende Bewirtschaftungsaufgaben für die Betroffenen in Kraft getreten. Bei Winderosionsflächen gelten folgende Auflagen:

- Flächen, die als gefährdet eingestuft sind, müssen, wenn sie gepflügt wurden, vor dem 1. März eingesät sein.
- Ab diesem Datum darf nur gepflügt werden, wenn die Aussaat unmittelbar folgt.
- Bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von mindestens 45 cm ist das Pflügen grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn bis zum 1. Dezember mindestens 2,50 m breite Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 m quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden.
- Im Kartoffelanbau darf gepflügt werden, wenn die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Die Länder können darüber hinaus von der Bundesregelung abweichende Festlegungen entsprechend den besonderen Gegebenheiten vor Ort festlegen.

Bund und Länder pflegen einen intensiven Erfahrungs- und Meinungsaustausch zur bestehenden Erosionsschutzregelung und beraten dabei auch über notwendige Anpassungen.

9. Stimmt die Bundesregierung zu, dass Sandstürme, wie der vom 8. April 2011, durch Strukturelemente, wie Hecken, Büsche und Bäume, verhindert bzw. abgemildert werden?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Strukturelemente wie Hecken, Büsche und Grünstreifen haben eine große Bedeutung, weil sie die Bodenerosion bremsen und die Artenvielfalt schützen. Daher werden sie bereits heute in vielfältiger Weise unterstützt und über Auflagen im Bereich der Cross Compliance geschützt.

10. Wenn ja, welche Konsequenzen will die Bundesregierung daraus bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ziehen?
13. Wird die Bundesregierung bei der anstehenden GAP-Reform die Pläne von EU-Kommissar Dacian Ciolos unterstützen, die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung von Mindestbewirtschaftungsauflagen, wie einer Winterbegrünung, Mindestfruchtfolge, Humusreproduktion, Grünlandumbruchverbot sowie die Begrenzung der Schlaggrößen in winderosionsgefährdeten Gebieten, zu binden?

Die Fragen 10 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission „Die GAP bis 2020“ grundsätzlich und unterstützt auch ein stärkeres „greening“. Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung der Kommission, Umweltziele verstärkt im Rahmen der GAP zu berücksichtigen. Dafür sollten Maßnahmen entwickelt werden, die tatsächlich in effizienter Weise zu einem höheren Umweltbeitrag der GAP führen, ohne im Gesamtsystem zusätzlichen Bürokratieaufwand zu verursachen. Die von der Europäischen Kommission für ein „greening“ genannten Maßnahmen werden derzeit intensiv beraten. Eine abschließende Positionierung über die sachgerechteste Ausgestaltung erfolgt – auch im Lichte der noch anhaltenden Beratungen im Europäischen Parlament – erst bei Vorlage der Legislativvorschläge der EU-Kommission. Bei der Beurteilung der jeweiligen Vorschläge wird sich die Bundesregierung auch an einem angemessenen Verhältnis zwischen erwarteter Zielerreichung der Maßnahmen und deren bürokratischem Aufwand orientieren.

11. Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der GAP-Reform dafür einsetzen, die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung eines Mindestflächenanteils ökologischer Vorrangflächen mit entsprechenden Strukturelementen zu koppeln?

Ökologische Vorrangflächen haben ihre Bedeutung insbesondere im Hinblick auf die Biodiversität. Eine abschließende Haltung der Bundesregierung, ob und ggf. in welcher Höhe künftig ökologische Vorrangflächen verpflichtend für alle Beihilfeempfänger eingeführt werden sollten, besteht noch nicht. Dies ist auch im Hinblick auf die anderen Ziele der GAP, z. B. hinsichtlich des Beitrags der Nahrungsmittelversorgung, zu beurteilen.

12. Stimmt die Bundesregierung zu, dass Bewirtschaftungsauflagen wie Winterbegrünung, Mindestfruchtfolgen, zur Humusreproduktion sowie die Begrenzung der Schlaggrößen in winderosionsgefährdeten Gebieten dazu beitragen, Sand- und Staubstürme, wie am 8. April 2011, zu vermeiden bzw. abzumildern?

Wenn nein, warum nicht?

Ja, siehe auch Antwort zu Frage 8.